Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 8

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, Stadt. Familienfürsorgerin. Die heute noch provisorische Einrichtung hat sich im Laufe der Zeit als so nützlich und notwendig erwiesen, daß wir den definitiven Ausbau dieses Zweiges unserer Fürsorge ins Auge fassen. Heute ist die Fürsorgerin immer noch im Nebenamte angestellt. Die Zuweisung der von der Fürsorgerin zu besuchenden Familien erfolgt durch das Armensekretariat oder seltener durch den gemeinnützigen Frauenverein. Daneben kommen alle 14 Tage einige Damen dieses Vereins zusammen, um für die Familien, die von der Fürsorgerin besucht werden, Näh- und Flickarbeiten zu besorgen. Im Berichtsjahre sind von der Fürsorgerin insgesamt 40 Familien besucht worden, die fast ausnahmslos von uns unterstützt sind. Da die Unfähigkeit vieler Frauen zur Führung eines Haushaltes eine häufige Ursache der Verarmung ist, sollte die Hilfe der Familienfürsorgerin wenn immer möglich geleistet werden können, bevor die Verarmung zu weit fortgeschritten ist, d. h. die Fürsorgerin sollte vorbeugend einwirken können. Leider ist dies aber in den wenigsten Fällen möglich. Wir lernen die Familien in der Regel erst kennen, wenn Unterstützung verlangt wird. Zudem lassen sich erfahrungsgemäß junge Hausfrauen eine Einmischung in ihren Haushalt sehr ungern gefallen, wenn sie nicht zugleich finanzielle Hilfe nötig haben. Je weiter aber die Verarmung fortgeschritten ist, desto schwieriger ist die Aufgabe der Familienfürsorgerin. Es darf denn auch in den meisten Fällen nicht zu viel erwartet werden. Dagegen wird doch fast in jedem Haushalt irgend eine Besserung erreicht, und, was nicht unwichtig ist, wir haben auf diese Weise wenigstens eine gewisse Garantie für die richtige Verwendung der verabfolgten Unterstützung. Oft, wenn die Mutter nicht zu belehren ist, wendet sich die Fürsorgerin mit Erfolg an die ältern Kinder. Mehr prophylaktisch und eingreifender würde die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Schule und Fortbildungsschule für erwachsene Mädchen wirken. Die gesetzlichen Grundlagen hiefür sind geschaffen.

(Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern für das Jahr 1926.)

Zug. Der Kantonsrat beschloß Ende Juni auf Antrag der Regierung mit 39 gegen 20 Stimmen aus dem Konkordat betr. die Unterstützung verarmter Ortsbürger mit Bürgerrechten in mehreren Kantonen auszutreten, weil verschiedene Bürger, die nie in den betreffenden Gemeinden Steuer bezahlten, unterstützt werden mußten. Der Armendirektor, Nationalrat Dr. Meyer, erklärte sich gegen den Austritt.

Solothurn. Die Armenerziehungsvereine des Kantons Solothurn. Das Werk, das die 8 Armenerziehungsvereine im Kanton Solothurn (Lebern — dem neuerdings auch das Gebiet der Stadt Solothurn zugeteilt wurde —, Bucheggberg, Kriegstetten, Balsthal-Thal und Balsthal-Gäu, Olten-Gösgen, Dorneck und Thierstein) in aller Stille leisten, darf der Oeffentlichkeit wieder einmal in Erinnerung gerufen werden. Nach der Zusammenstellung des Armendepartements wiesen diese 8 Vereine im Jahre 1925 6630 Mitglieder auf. 519 Kinder wurden verpflegt, davon 266 in Familien, 141 in Anstalten und 112 standen in der Berufslehre. Die Einnahmen beliefen sich insgesamt auf Franken 143,502. 85, die Ausgaben auf Fr. 129,329. 23.

Gelegentlich ertönt in einem Jahresbericht die Klage, daß die Zahl der zahlenden Mitglieder noch gering sei, obschon es sich um die älteste wohltätige Institution des Bezirkes handle, während neuere Werke wohl infolge ihrer regern Propaganda mehr äußern Erfolg aufweisen.

Auf der andern Seite zeigt die Entwicklung einzelner Sektionen, daß sich die Vereinsleitung ihrer Aufgabe und Verantwortung bewußt ist und an neue

Aufgaben heranzutreten, gewillt ist. So konstatiert der 45. Jahresbercht des Vereins Lebern (Solothurn) pro 1925, daß die Institution mit Befriedigung auf sein bisher getanes Erziehungswerk zurückblicken darf, womit aber nicht gesagt sein soll, daß nicht noch mehr hätte geleistet werden können, wenn die Vereinsstatuten dies erlaubt haben würden. Bisher konnte der Verein zur Erziehung solcher Kinder, die armen, doch rechtschaffenen Eltern angehörten, und die in sittlicher Beziehung am besten daheim bei ihrer Familie aufgehoben waren, leider nichts beitragen. Die statutarische Vorbedingung zur Aufnahme von Kindern in die Vereinsobhut war nämlich immer die Abtretung der elterlichen Gewalt an den Verein. Die Erfüllung dieser Bedingung ist im Interesse der Pfleglinge durchaus notwendig, sobald die Vereinsfürsorge, wie das meistens der Fall ist, solche Kinder betrifft, die in der Erziehung vernachlässigt worden sind und deshalb aus ihrer pflichtvergessenen Umgebung weggenommen und anderwärts untergebracht werden müssen. Brave Eltern jedoch, selbst wenn sie in den dürftigsten Verhältnissen leben, können sich nun aber zur Annahme dieser für sie zu harten Bedingung fast unmöglich entschließen. Darum enthalten die Statuten des Armenerziehungsvereins Solothurn-Lebern vom 12. Juni 1926 die neue Bestimmung: „Er gewährt ferner seine Hilfeleistung auch in solchen Fällen, wo Kinder zur Pflege und Erziehung bei ihren armen Eltern oder ihren Anverwandten belassen werden können, oder wo Kinder von ihren armen Eltern oder deren Anverwandten in geeigneter Weise versorgt werden müssen oder bereits versorgt worden sind." Diese Erweiterung der Vereinsaufgabe wird sicher großen Segen bringen.

Da in einer Sektion zirka ein Drittel der Kinder in Anstalten untergebracht ist, sieht sich der Vorstand veranlaßt, dies zu begründen. Der Grund liegt natürlich in der Anlage dieser Kinder. Mit körperlichen, geistigen und moralischen Gebresten Behaftete können schwer privat untergebracht werden. Der Vorstand teilt daher, gestützt auf langjährige Erfahrung, die Ansicht vieler Feinde der Anstaltserziehung ganz und gar nicht, wonach in einer Anstalt die harmonische Ausbildung aller Kräfte der Zöglinge unterbunden und erstickt würde. Gottlob gibt es solche Institute, wo man die Schwererziehbaren unterbringen kann.

Ein wichtiger Punkt in der Frage der Familienversorgung ist bei den stark konfessionell gemischten Verhältnissen des Kantons Solothurn die Beachtung der Konfession des Kindes. Die Statuten von Solothurn-Lebern formulieren diese Frage wie folgt: „Der Verein hält bei der Unterbringung der ihm zur Obhut anvertrauten Kinder stets darauf, daß sie an ihrem Pflege- und Erziehungsort in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht gehemmt sind, und ihre angestammte Konfession vollständig gewahrt bleibt." Daß dies seitens der Armenerziehungsvereine und ihrer Leitung tatsächlich geschieht, ging u. a. aus der Antwort von Regierungsrat Dr. S. Hartmann in der Sitzung des solothurnischen Kantonsrates vom 1. Dezember 1926 hervor. Der Vorsteher des Armendepartements konstatierte — anläßlich einer Anfrage über einen bestimmten Fall —, daß die Versorgung von Jugendlichen den Gemeinden, bezw. Armenerziehungsvereinen überlassen sei und daß der Regierungsrat über die Versorgung der Jugendlichen nur eine Kontrolle und Aufsicht auszuüben habe. Bis jetzt sei die Frage noch nie Gegenstand einer Beschwerde gewesen. Jedenfalls sei keine Tendenz in dieser Richtung bei den Armenerziehungsvereinen zu konstatieren. Es wird dem Departement möglich sein, in Verbindung mit den Armenerziehungsvereinen den berechtigten Wünschen gerecht zu werden.

A.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.